

Bericht
des Sicherheitsausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltesgesetz 2002 geändert wird
(Oö. Hundehaltesgesetz-Novelle 2021)

[L-2012-119469/7-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1577/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Ziele des Oö. Hundehaltesgesetzes 2002 liegen in der Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie in einem sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. Um diese Ziele noch besser zu erfüllen, knüpft die vorliegende Novelle insbesondere bei der Ausbildung des Hundehalters bzw. der Hundehalterin an. Auch in Oberösterreich kommt es fallweise zu Hundebissattacken; von der Einführung einer neuen Hundekategorie (sog. Listenhunde, wie in den Ländern Niederösterreich, Vorarlberg und Wien), welche auf Grundlage bestimmter Kriterien von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen (oder deren Kreuzungen) gegenüber Menschen und Tieren ausgeht, wird jedoch vor dem Hintergrund, dass sich das geltende Oö. Hundehaltesgesetz 2002 bisher bewährt hat (vielerorts auch als Vorzeigemodell bezeichnet wird) und die Bissvorfälle in Relation zur Gesamthundeanzahl gering sind, abgesehen. Stattdessen wird die Hundehalterausbildung wesentlich erweitert und verbessert. Bestimmte zentrale Ausbildungsinhalte werden gesetzlich verankert, detaillierte Regelungen erfolgen durch Verordnung der Landesregierung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zudem Konkretisierungen und Änderungen (auch Deregulierungen), mit denen der Vollzug vereinfacht werden soll, und Anpassungen, mit denen auf Erfahrungen bzw. Erfordernisse aus der Praxis reagiert wird.

Darüber hinaus sieht die vorliegende Novelle datenschutzrechtliche Bestimmungen vor, die sich aus dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/679/EU) entstehenden gesetzlichen Anpassungsbedarf ergeben. Nach Art. 26 DSGVO haben zwei oder mehr gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche in einer Vereinbarung die Aufteilung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen festzulegen, soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. Die für die gemeinsame Verarbeitung

personenbezogener Daten im Rahmen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 erforderlichen Festlegungen werden durch die vorliegende Novelle geschaffen. Zudem werden jene Einrichtungen, welche Sachkundekurse durchführen und organisieren, zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine angepasste Mitwirkungsbestimmung sowie neue Strafbestimmungen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erweiterung und Verbesserung der Ausbildung für Hundehalterinnen bzw. Hundehalter unter gesetzlicher Vorgabe des Mindestumfangs und der zentralen Ausbildungsinhalte der allgemeinen und der erweiterten Sachkunde;
- Nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen durch Verordnung der Landesregierung;
- Kontrollmöglichkeit der Landesregierung bezüglich Ausbildungsinhalte;
- Festlegungen zur gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten;
- Bezugnahme auf die Heimtierdatenbank des Bundes;
- Normierung einer Meldepflicht für Versicherungen;
- Örtliches Hundehalteverbot bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen;
- Vereinfachung und Aktualisierung der Bestimmungen zur Verlässlichkeit;
- Ersatzlose Streichung der Ultima Ratio Tötung eines abgenommenen Hundes;
- Anpassung der Regelung zur Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
- Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG (örtliche Sicherheitspolizei).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Normierung neuer Verwaltungsstraftatbestände wird für die Bezirksverwaltungsbehörden zu einem gewissen, nicht näher quantifizierbaren, Mehraufwand führen. Auch für den Bund werden sich durch die erweiterte Mitwirkung der Bundespolizei im Zusammenhang mit der Kontrolle der Leinen- und Maulkorbpflicht auffälliger Hunde geringfügige Mehrkosten ergeben. Zahlreiche Bestimmungen der vorliegenden Novelle dienen jedoch der Klarstellung bzw. Vereinfachung und werden die Verfahren nicht aufwendiger, sondern einfacher machen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die neue Meldepflicht für Versicherungen verursacht einen gewissen Mehraufwand, der jedoch - mangels Erfahrungswerten - nicht näher beziffert werden kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen die datenschutzrechtlichen Regelungen der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 14 Abs. 2 eine Mitwirkung von Bundesorganen iSd. Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Die gesetzlich bereits vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizei an der Kontrolle der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht für Hunde wird um die neue Bestimmung betreffend Leinen- und Maulkorbpflicht von auffälligen Hunden ergänzt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den Novelleninhalten angepasst.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 4):

Die Definition des Ortsgebiets wird konkretisiert, da es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Auslegung bzw. Abgrenzung gibt.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Überschrift):

Die bisherige Überschrift von § 2 wird entsprechend den Novelleninhalten ergänzt.

Zu Art. I Z 5, 8 bis 10, 13, 24 und 25, 28 bis 30, 33 und 39 (§ 2 Abs. 1, 3 und 4, § 2a Abs. 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 3, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 3):

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002 verwendet an mehreren Stellen die komplizierte und sperrige Formulierung „der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat)“, welche nun jeweils durch den entsprechenden und einfacheren Begriff der „Gemeinde“ ersetzt wird. Diese Textierung entspricht auch anderen oberösterreichischen Landesgesetzen (siehe zB das Oö. Polizeistrafgesetz oder das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz) sowie vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer (vgl. zB das Salzburger Landessicherheitsgesetz oder das NÖ Hundehaltegesetz).

Zu Art. I Z 6 und 7 (§ 2 Abs. 2):

Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihren Hund nicht nur nach § 2 Abs. 1 der Gemeinde zu melden, sondern auch binnen eines Monats nach der mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt vorgenommenen Kennzeichnung („Chippen“) in der Heimtierdatenbank des Bundes zu melden (vgl. dazu § 24a Abs. 4 Tierschutzgesetz). Diese länderübergreifende Datenbank soll im Sinn einer überregionalen Zusammenarbeit der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter dienen (§ 24a Abs. 1 Z 1 TSchG). Die Kennzeichnung mittels Microchips hat gemäß § 24a Abs. 3 TSchG für alle im Bundegebiet gehaltenen Hunde zu erfolgen; Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Die nach der Kennzeichnung gesetzlich vorgesehene Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal und kann § 24a Abs. 4 TSchG zufolge vom Halter selbst oder nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die

Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle erfolgen. Als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung sieht § 24a Abs. 5 TSchG die Mitteilung einer Registrierungsnummer durch die Datenbank an den Eingebenden vor (Registrierungsbestätigung).

In der Praxis wird wahrgenommen, dass Hunde zwar vielfach bei der Gemeinde gemeldet, nicht aber in der Heimtierdatenbank des Bundes registriert werden. Versuche in der Vergangenheit, die Heimtierdatenbank des Bundes und das OÖ Hunderegister abzugleichen, blieben aus unterschiedlichen Gründen erfolglos (darunter verschiedene Kompetenzen, fehlende Ressourcen, keine dem OÖ Hunderegister vergleichbare Anwendungen in den anderen Bundesländern). Durch die vorliegende Novelle soll eine sinnvolle Verbindung der unterschiedlichen den Hundehalter oder die Hundehalterin treffenden Meldepflichten erfolgen. Der Meldung des Hundes bei der Gemeinde ist in Zukunft auch die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 TSchG anzuschließen; falls dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht erbracht werden kann, ist er innerhalb von zwei Monaten nachzureichen (**Z 3**). Diese Maßnahme wird dazu führen, dass mehr Hunde - wie bereits im geltenden Tierschutzgesetz vorgesehen - in der Heimtierdatenbank des Bundes registriert werden. Daraus ergibt sich der Vorteil, dass mehrere Hunde (insb. Fundtiere) auf Grund des Mikrochips eindeutig einem Halter oder einer Halterin zugeordnet werden können.

Zu Art. I Z 8, 25 und 26 (§ 2 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3):

Der bisher für diese beiden Fallkonstellationen vorgesehene Zeitraum zur Erbringung des Nachweises der erweiterten Sachkunde wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Bei Vorliegen der gesetzlich genannten Voraussetzungen kann diese Frist von der Gemeinde um maximal sechs Monate verlängert werden.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 2 Abs. 5 bis 8):

Der Gesetzentwurf enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen insbesondere für die gemeinsame Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich aus dem durch die Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/679/EU) entstehenden gesetzlichen Anpassungsbedarf ergeben. Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden werden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt. An der Eintragung im OÖ Hunderegister, welches im Jahr 2003 in Betrieb genommen wurde, ändert sich nichts. Das OÖ Hunderegister dient weiterhin unter anderem zur Mitteilung von Vorfällen von den Gemeinden an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Gemeinden sowie zur Erstellung und Auswertung von Statistiken durch die Landesregierung.

Zu Art. I Z 14 (§ 3 Abs. 1b):

In der Praxis kommt es zuweilen vor, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin die einmal abgeschlossene, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für seinen oder ihren Hund nicht aufrechterhält, obwohl diese für die gesamte Dauer der Hundehaltung bestehen muss (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1b im Rahmen der Hundehaltegesetz-Novelle 2006, AB 989/2006 BlgOöLT 26. GP). In Anlehnung an das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (vgl. § 47 Abs. 4b) sollen nun die Versicherungen, sobald sie von dem Umstand Kenntnis erlangen, dass die erforderliche Versicherungsleistung vom Hundehalter bzw. von der Hundehalterin nicht mehr erbracht wird, die örtlich zuständige Gemeinde darüber informieren.

Zu Art. I Z 15 (§ 3 Abs. 3):

Abs. 3 regelt jene Fälle, in denen Personen, die nicht der Halter oder die Halterin sind, einen Hund beaufsichtigen oder führen. Diese Regelung soll in Zukunft auch für das Verwahren eines Hundes durch vom Halter oder von der Halterin verschiedene Personen gelten (auch die Abs. 2 und 2a beziehen sich jeweils auf das Beaufsichtigen, das Verwahren und das Führen eines Hundes).

Zu Art. I Z 16 und 17 (§ 4 Abs. 1 und 2):

Durch die vorliegende Novelle wird die bestehende Hundehalterausbildung wesentlich erweitert. Bestimmte zentrale Inhalte, welche von der jeweiligen Ausbildung abzudecken sind, werden gesetzlich verankert. Detaillierte Regelungen erfolgen durch Verordnung der Landesregierung, der auch das Recht eingeräumt wird, bei Ausbildungen anwesend zu sein, um die vermittelten Inhalte auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu kontrollieren.

Im **Abs. 1**, der die allgemeine Sachkunde regelt, wird ergänzend klargestellt, dass diese Ausbildung vom künftigen Halter oder der künftigen Halterin vor Anschaffung des Hundes zu absolvieren ist. Der Umfang dieser theoretischen Ausbildung wird mit mindestens sechs Stunden festgelegt, womit eine Verdoppelung der bisher vorgesehenen dreistündigen Ausbildung (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung) gegeben ist. Schließlich werden einige Fachinhalte genannt, welche im Rahmen der allgemeinen Sachkunde abgedeckt werden müssen.

Im **Abs. 2**, der die erweiterte Sachkunde regelt, wird ergänzend klargestellt, dass diese Ausbildung vom Halter oder der Halterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren ist. Der Umfang dieser Ausbildung, welche aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht, wird mit mindestens zehn Stunden festgelegt. Schließlich werden einige Fachinhalte genannt, welche im Rahmen der erweiterten Sachkunde abgedeckt werden müssen.

Zu Art. I Z 18 (§ 4 Abs. 3):

Abs. 3 sieht eine Verordnung der Landesregierung vor, mit der nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der allgemeinen und der erweiterten Sachkunde erlassen werden. Wie bisher können durch die Verordnung bestimmte Ausbildungen festgelegt werden, bei deren Absolvierung die erforderliche Sachkunde angenommen werden kann. Neu ist die Umsetzung einer Empfehlung der Behindertenanwaltschaft, der zufolge für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit abweichender, der jeweiligen Behinderung angemessener, Prüfungsmethoden vorzusehen ist.

Zu Art. I Z 19 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Abs. 4 normiert die Berechtigung der Landesregierung, bei Ausbildungen zum Erwerb der allgemeinen oder erweiterten Sachkunde anwesend zu sein und die vermittelten Ausbildungsinhalte auf ihre Übereinstimmung mit den verordneten Ausbildungsinhalten hin zu kontrollieren.

Durch **Abs. 5** werden jene Einrichtungen, welche Ausbildungen nach Abs. 1 und 2 organisieren und durchführen, zur Verarbeitung der dafür erforderlichen personenbezogenen Daten ermächtigt.

Zu Art. I Z 20 (§ 5):

Die bisher geltenden Vorschriften betreffend Verlässlichkeit werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf vereinfacht und aktualisiert. Es wird betreffend die Verlässlichkeit des Hundehalters bzw. der Hundehalterin insbesondere auch auf rechtskräftige Verurteilungen, Bestrafungen, Verbote und Untersagungen abgestellt, welche iZm. der Haltung eines Hundes (Tieres) von Bedeutung sind (**Abs. 1**).

Gemäß **Abs. 2** hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters bzw. einer bestimmten Hundehalterin die entsprechende Strafregisterauskunft einzuholen. Diese Regelung stellt eine gesetzliche Ermächtigung iSv. § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz dar, der folgendermaßen lautet: „Ist von Behörden die Richtigkeit von personenbezogenen Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Einwilligung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen.“

Zu Art. I Z 21 (§ 6 Abs. 1a):

Diese Bestimmung sieht eine Maulkorb- und Leinenpflicht für auffällige Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet vor. Ausnahmen gelten für Freilaufflächen.

Zu Art. I Z 22 (§ 6 Abs. 4 Z 3):

Neben einer strukturellen Anpassung der Z 3 an die Z 2 soll der Gemeinderat durch die vorliegende Bestimmung auch die Möglichkeit bekommen, durch Verordnung festzulegen, dass Hunde an bestimmten Orten außerhalb des Ortsgebiets, wie beispielsweise Kinderspielplätze, nicht mitgeführt werden dürfen.

Zu Art. I Z 23 (§ 6 Abs. 5 Z 2):

Die Ausnahmebestimmung soll nicht nur für speziell ausgebildete Therapiehunde, sondern auch für sich in Ausbildung befindliche Hunde gelten. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass Hunde gemäß Z 1, welche für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden bzw. wurden, bei im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung erfolgenden Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken nicht dem gesetzlichen Anwendungsbereich unterliegen.

Zu Art. I Z 27 (§ 8):

§ 8 hat bereits bisher die Möglichkeit behördlicher Anordnungen vorgesehen und wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf um ein örtliches Hundehalteverbot ergänzt. Obwohl das Oö. Hundehaltengesetz 2002 verschiedene behördliche Maßnahmen vorsieht, um gegen etwaige im Zusammenhang mit der Hundehaltung auftretende Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen vorzugehen, gibt es in der Praxis doch immer wieder Konstellationen, welche die Gemeinden oder Bezirksverwaltungsbehörden vor besondere Schwierigkeiten stellen. Dazu gehören beispielsweise jene Fälle, in denen in einer konkreten Gemeinde, in der sich der Hund überwiegend aufhält, ein (mitunter fortdauernder) Missstand auftritt, der betreffende Hund jedoch in einer anderen Gemeinde, einem anderen Bezirk oder einem anderen Bundesland gemeldet wurde. Dies führt dazu, dass die von der Problemsituation betroffene Gemeinde mangels Zuständigkeit keine behördlichen Anordnungen treffen kann. Zudem können viele behördliche Maßnahmen nur gegenüber dem jeweiligen Hundehalter bzw. der jeweiligen Hundehalterin gesetzt werden. In der Praxis werden Hunde aber oft von Personen, die nicht der Halter bzw. die Halterin sind, beaufsichtigt, verwahrt oder geführt.

Abs. 1 sieht daher vor, dass die Gemeinde ein örtliches Hundehalteverbot mittels Bescheid zu verhängen hat, sofern durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich

zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Diese Regelung entspricht dem im § 5 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz verankerten Tierhalteverbot, welches jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Oö. PolStG nicht auf die Hundehaltung angewendet werden kann, da alle die Hundehaltung betreffenden Regelungen im Rahmen des (spezielleren) Oö. Hundehaltegesetzes 2002 zu treffen sind. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die im § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 normierten allgemeinen Anforderungen, wonach ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

Abs. 1 stellt für die Verhängung eines örtlichen Hundehalteverbots auf eine über das örtlich zumutbare Maß hinausgehende Belästigung ab. Der Begriff der örtlichen Zumutbarkeit bzw. der Ortsüblichkeit (wie auch jener der örtlichen Verhältnisse) findet sich in verschiedenen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. So sieht § 364 Abs. 2 ABGB, der die zentrale Norm des privatrechtlichen Nachbarrechts darstellt, vor, dass der Eigentümer eines Grundstücks dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gas, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Unter dem „Ort“ iSd. § 364 Abs. 2 ABGB ist nicht eine politische Gemeinde, sondern die generelle Umgebung zu verstehen. Der Begriff der „örtlichen Verhältnisse“ wird von der Judikatur als Gebietsteile bzw. Stadtteile („Viertel“) mit annähernd gleichen Lebensbedingungen verstanden. Was nach den örtlichen Verhältnissen als üblich angesehen werden kann, unterliegt keiner starren unveränderlichen Betrachtung. Zur Beurteilung der Ortsüblichkeit der Einwirkung sind neben der Intensität, Tageszeit und Dauer der Einwirkung auch die Störungseignung, eine herkömmliche Übung und ein allfälliges öffentliches Interesse zu berücksichtigen (siehe dazu *W. List/F. A. List/Pyka/Nagler*, Begriff der Ortsüblichkeit, in: Nachbarrecht Online Buch, WEKA-Verlag, Wien, Praxiswissen, Fachbeitrag, Dokument-ID: 804570). Diese aus der Judikatur zu § 364 Abs. 2 ABGB gewonnenen Rechtsaussagen können sinngemäß auch zur Auslegung der im Abs. 1 angeführten „über das örtlich zumutbare Maß“ hinausgehenden Belästigung angewendet werden.

Eine Belästigung gemäß Abs. 1 kann durch Hundegebell verursacht werden. So hat der VwGH zB entschieden, dass lautes und anhaltendes Bellen in einem Hinterhof im Wohngebiet als unzumutbare Belästigung iSd. § 11 Abs. 4 Z 2 Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz anzusehen ist (VwGH 27.4.2004, GZ 2004/05/0074). Aus zivilrechtlicher Sicht wird Hundegebell als Immission (Lärm) gemäß § 364 Abs. 2 ABGB qualifiziert. Hundegebell kann auch den Tatbestand der Lärmerregung gemäß § 3 Oö. Polizeistrafgesetz erfüllen. Nach Expertenmeinung ist unzumutbares Hundebellen stets auf eine inadäquate Hundehaltung zurückzuführen. Aus diesem Blickwinkel sind daher bei Vorliegen einer unzumutbaren Belästigung durch Hundegebell insbesondere auch tierschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Das örtliche Hundehalteverbot kann auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund oder die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen, ohne selbst Halter bzw. Halterin zu sein.

Ein örtliches Hundehalteverbot hat verhältnismäßig zu sein, was durch **Abs. 2** sichergestellt wird. Demnach hat die Gemeinde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzugehen, und gelindere Mittel zu ergreifen, sofern diese ausreichen, um der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung anderer Personen wirksam zu begegnen. Auch diese behördlichen Anordnungen können unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bescheidmässig ausgesprochen werden.

Zu Art. I Z 32 (§ 9 Abs. 4):

Abs. 4 sieht unter anderem vor, dass ein abgenommener Hund schmerzlos zu töten ist, sofern er nicht veräußert oder sonst untergebracht werden kann. Diese gesetzlich vorgesehene Tötung des abgenommenen Hundes entfällt (ersatzlos) durch die vorliegende Novelle, da sie in einem Spannungsverhältnis zu § 6 Abs. 1 TSchG steht, wonach es verboten ist, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

Zu Art. I Z 34 (§ 14 Abs. 1):

Es ist für die Vollziehung des Hundehaltegesetzes sinnvoll, bei der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erforderliche Maßnahmen nicht nur für die Einleitung, sondern auch für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen (**Z 2**).

Da iZm. der Untersagung der Hundehaltung die Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 9 Abs. 3), sind diese Maßnahmen auch im Rahmen der Mitwirkungsbestimmung zu ergänzen (**Z 3**).

Zu Art. I Z 35 (§ 14 Abs. 2):

Die bisherige Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bezog sich ua. auf die Kontrolle der Leinen- und/oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 und 2 und soll sich in Zukunft auch auf die neu normierte Leinen- und Maulkorbpflicht für auffällige Hunde beziehen (§ 6 Abs. 1a).

Zu Art. I Z 36 (§ 15 Abs. 1 Z 1a):

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist der Meldung des Hundes bei der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 TSchG

anzuschließen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 6 und 7). Die geltende Verwaltungsstrafbestimmung bezieht sich auf alle im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Nachweise und ist daher auf den Nachweis gemäß Z 1 und 2 einzuschränken, da das Tierschutzgesetz, welches die Registrierung der Hunde in der Heimtierdatenbank vorsieht, im § 38 Abs. 3 TSchG bereits eine eigene Strafbestimmung bei Verstößen gegen § 24a TSchG enthält.

Zu Art. I Z 37 (§ 15 Abs. 1 Z 1b und 1c):

Auch § 7 Abs. 2 sieht (alternativ) verschiedene Nachweise vor, welche vom Hundehalter oder der Hundehalterin nach der bescheidmäßig festgestellten Auffälligkeit des Hundes zu erbringen sind. **Z 1b** normiert nun eine Verwaltungsübertretung für die Nichterbringung eines Nachweises gemäß § 7 Abs. 2.

Die Verwaltungsstrafbestimmung in **Z 1c** bezieht sich auf die Nichterfüllung der bereits nach geltendem Recht im § 3 Abs. 1b vorgeschriebenen allgemeinen Anforderung, dass für jeden Hund eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen muss. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin hat die gesetzlich vorgesehene Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und für die gesamte Dauer der Hundehaltung aufrecht zu erhalten.

Zu Art. I Z 38 (§ 15 Abs. 1 Z 5):

Dieser Verwaltungsstraftatbestand bezieht sich auf Verstöße gegen die für auffällige Hunde geltende Leinen- und Maulkorbpflicht (§ 6 Abs. 1a).

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes; um den Einrichtungen, welche Ausbildungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 organisieren und durchführen, eine gewisse Vorlaufzeit zur Anpassung und Erweiterung der Kursinhalte zu geben, und den Kursteilnehmerinnen bzw. Kursteilnehmern die Möglichkeit zu bieten, nach der geltenden Rechtslage begonnene Ausbildungen noch rechtzeitig abzuschließen, soll die vorliegende Novelle nicht bereits am Tag nach ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

Da die Versicherungen zur Umsetzung der vorgesehenen Meldepflicht mehr Zeit benötigen, sieht **Abs. 2** ein späteres Inkrafttreten vor.

Abs. 3 stellt klar, dass Ausbildungen nach der derzeit geltenden Rechtslage bis zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abzuschließen sind.

Der Sicherheitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021), beschließen.

Linz, am 6. Mai 2021

Alexander Nerat
Obmann
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im § 2 nach dem Wort „Hunderegister“ die Wortfolge „; Verarbeitung personenbezogener Daten“ ergänzt.

*2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:
„Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen“*

*3. Im § 1 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Strichpunkt folgender Satz angefügt:
„zum Ortsgebiet gehören auch Park- und Sportanlagen;“*

4. In der Überschrift von § 2 wird nach dem Wort „Hunderegister“ die Wortfolge „; Verarbeitung personenbezogener Daten“ ergänzt.

5. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)“.

6. Im § 2 Abs. 2 Z 1 entfällt das Wort „und“; nach dem Klammersausdruck wird ein Strichpunkt ergänzt.

7. Im § 2 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt nach dem Wort „besteht“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz. Kann die Registrierungsbestätigung der Meldung noch nicht angeschlossen werden, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen.“

8. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „binnen eines Jahres“ durch die Wortfolge „innerhalb von sechs Monaten“ und die Wortfolge „dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)“ durch die Wortfolge „der Gemeinde“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinde kann diese Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, sofern der Hundehalter oder die Hundehalterin die Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 bereits begonnen hat und glaubhaft macht, warum sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden kann.“

9. Im § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)“ durch die Wortfolge „der Gemeinde“ ersetzt.

10. § 2 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Diese hat, sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren.“

11. Im § 2 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

12. Nach § 2 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu verarbeiten (Hunderegister).

(7) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(8) Die Landesregierung übt die Funktion der datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiterin aus.“

13. Im § 2a Abs. 3 wird die Wortfolge „vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin“ durch die Wortfolge „von der Gemeinde“ ersetzt.

14. Im § 3 Abs. 1b wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherungen haben für den Fall, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro für den Hund nicht mehr besteht, diesen Umstand der örtlich zuständigen Gemeinde unter Angabe des Namens und des Wohnsitzes des Hundehalters oder der Hundehalterin zu melden.“

15. Im § 3 Abs. 3 wird nach dem Wort „beaufsichtigen“ die Formulierung „, verwalten“ eingefügt.

16. Im § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Ausbildung ist vom künftigen Hundehalter oder von der künftigen Hundehalterin vor Anschaffung eines Hundes zu absolvieren. Die allgemeine Sachkunde ist eine theoretische Ausbildung von mindestens sechs Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden; Wesen, Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden; Beratung betreffend Rassewahl, Anschaffung und Kosten von Hunden; Erziehung und Ausbildung von Hunden; Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden; Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung.“

17. Im § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Ausbildung ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die erweiterte Sachkunde besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.“

18. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die nötige Sachkunde gemäß Abs. 1 oder 2 angenommen werden kann. Für Menschen mit Behinderung ist die mögliche Erbringung erforderlicher Wissensnachweise mittels abweichender, der jeweiligen Form der Behinderung angemessener Prüfungsmethoden vorzusehen.“

19. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat das Recht, bei Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 anwesend zu sein und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der zuvor genannten Verordnung zu kontrollieren.

(5) Jene Einrichtungen, welche Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 organisieren und durchführen, sind ermächtigt, die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.“

„§ 5

Verlässlichkeit

(1) Die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin ist gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie - unabhängig vom Besitz der nötige Sachkunde - nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten, sofern die rechtskräftige Verurteilung bzw. Bestrafung noch nicht getilgt ist, insbesondere:

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder sonst wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Staatsgewalt oder wegen Hochverrats und anderer Angriffe gegen den Staat, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen Tierquälerei;
2. eine rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. I Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992, nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018, oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2021;
3. eine rechtskräftige Bestrafung nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG, nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018, oder nach dem Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2018;
4. eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines oder mehrerer schwerwiegender Verstöße gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten;
5. ein rechtskräftiges Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018;
6. eine rechtskräftige Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9.

(2) Zur Feststellung der Verlässlichkeit eines bestimmten Hundehalters oder einer bestimmten Hundehalterin hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin eine Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 9 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019, einzuholen und schriftlich dokumentiert zu verarbeiten. Die Strafregisterauskunft ist nach ihrer Überprüfung unverzüglich zu löschen.“

21. Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen, an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorpfpflicht.“

22. § 6 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.“

23. Im § 6 Abs. 5 Z 2 wird nach der Wortfolge „speziell ausgebildeten“ die Wortfolge „oder sich in Ausbildung befindlichen“ eingefügt.

24. Im § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)“ durch die Wortfolge „der Gemeinde“ ersetzt und die Wortfolge „er oder“ gestrichen.

25. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat)“ durch die Wortfolge „die Gemeinde“ und das Wort „einjährigen“ durch das Wort „sechsmonatigen“ ersetzt.

26. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Nachweis gemäß Abs. 2 Z 1 gilt § 2 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß.“

27. § 8 lautet:

„§ 8

Örtliches Hundehalteverbot und sonstige behördliche Anordnungen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung in Gebäuden oder Wohnungen einschließlich deren Nebenräume (zB Keller- und Dachbodenräume) oder auf anderen bestimmten Grundflächen (zB Betriebsgelände) mit Bescheid zu untersagen, wenn durch die Hundehaltung andere Personen gefährdet oder über das örtlich zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Dieses Hundehalteverbot kann unabhängig vom Vorliegen der Haltereigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 auch Personen gegenüber ausgesprochen werden, die den Hund bzw. die Hunde tatsächlich beaufsichtigen, verwahren oder führen.

(2) Sofern der Gefährdung oder Belästigung gemäß Abs. 1 mit gelinderen Mitteln wirksam begegnet werden kann, hat die Gemeinde im Sinn der Verhältnismäßigkeit sonstige Anordnungen, wie zB eine Beschränkung der Anzahl der gehaltenen Hunde oder den Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs. 2, bescheidmäßig zu treffen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

28. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat)“ durch die Wortfolge „Die Gemeinde“ ersetzt.

29. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat)“ durch die Wortfolge „der Gemeinde“ ersetzt.

30. Im § 9 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat)“ durch die Wortfolge „die Gemeinde“ ersetzt.

31. Im § 9 Abs. 4 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „sonst“ das Wort „zu“.

32. § 9 Abs. 4 dritter Satz entfällt.

33. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (den Magistrat)“ durch die Wortfolge „die Gemeinde“ ersetzt.

34. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Einleitung“ die Wortfolge „oder Durchführung“ eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt.“

35. Im § 14 Abs. 2 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 1“ die Absatzbezeichnung „, 1a“ eingefügt.

36. Im § 15 Abs. 1 Z 1a wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 2 Abs. 2“ die Ziffernbezeichnung „Z 1 oder 2“ eingefügt.

37. Nach § 15 Abs. 1 Z 1a werden folgende Z 1b und 1c eingefügt:

„1b. einen Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht erbringt.

1c. seinen Verpflichtungen als Hundehalter oder Hundehalterin gemäß § 3 Abs. 1b nicht nachkommt.“

38. Im § 15 Abs. 1 Z 5 wird nach der Paragraphenbezeichnung „§ 6 Abs. 1“ die Absatzbezeichnung „, 1a“ eingefügt.

39. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (den Magistrat) der Gemeinde“ durch die Wortfolge „die Gemeinde“ ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ausnahme von Art. I Z 14 am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Art. I Z 14 tritt am 1. September 2022 in Kraft.

(3) Ausbildungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2015, sind vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß Abs. 1 abzuschließen.